

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2018

Nr. 2018/131
KR.Nr. K 0224/2017 (FD)

Kleine Anfrage Simon Bürki (SP, Biberist): Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance-Richtlinien aktualisieren und den Geltungsbereich erweitern? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat hat 2010 (RRB Nr. 2010/326) die Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG) beschlossen. Verschiedene Kantone haben seither ihre Beteiligungen und ihre Corporate Governance einer umfassenden Prüfung unterzogen, weiterentwickelt und verschärft. Mit den Richtlinien sollen u.a. gem. Beteiligungsstrategie (12.1.2 Ziele) die verschiedenen Rollen des Staates als Unternehmer, Gewährleister und Regulator abgrenzen und deren Unabhängigkeit gewährleisten; klare Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Strukturen für die verschiedenen Entscheidungsträger festlegen.

Beispiele in der Vergangenheit, aber auch aktuelle, zeigen, dass die Existenz und Beachtung der PCG-Richtlinien in Erinnerung zu rufen, deren Einhaltung strikte einzufordern und eine Überarbeitung angezeigt ist, um auf dem aktuellen Stand «guter Regierungsarbeit» zu sein.

Zur aktuellen Relevanz des Themas: Auf die neue Legislatur wurde je ein Regierungsratsmitglied in den Verwaltungsrat AKSO/IVSO und in die Verwaltungskommission PKSO gewählt und übernahm jeweils auch das Präsidium. Dies widerspricht dem Grundsatz der PCG-Richtlinien. So steht in der Beteiligungsstrategie § 7 Abs. 1: «Der Kanton lässt sich im obersten Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrats, des Kantonsrats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen, wenn das Anforderungsprofil des obersten Führungsorgans eine solche Vertretung verlangt, oder wenn es sich um ein Führungsorgan handelt, das überwiegend durch Vertreter von Kantonen besetzt ist.» Ein Grund für eine Ausnahmeregelung ist nicht offensichtlich.

Im Sozialgesetz ist nicht festgehalten, dass ein Regierungsratsmitglied dem Verwaltungsrat der Ausgleichskasse und IV-Stellen angehören oder sogar das Präsidium übernehmen muss. Im Gegenteil, die Formulierung ist sehr offen gehalten im § 31 Abs. 1: «Der Regierungsrat wählt für die Ausgleichskasse und die IV-Stelle einen gemeinsamen Verwaltungsrat und dessen Präsidenten oder Präsidentin.» Auch im Pensionskassengesetz § 16 Abs. 4 ist keine zwingende Vertretung des Regierungsrates vorgesehen: «Der Regierungsrat wählt die Vertreter oder die Vertreterinnen der Arbeitgeber, ausgenommen die Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen, welche vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden bezeichnet werden.»

Etwas anders sieht die Situation bei der Gebäudeversicherung aus. Im Gebäudeversicherungsgesetz ist es zwingend formuliert im § 5 Abs. 1: «Der Regierungsrat ernennt unter Berücksichtigung der interessierten Kreise eine Verwaltungskommission von 9 Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsteher des vom Regierungsrat bezeichneten Departements beziehungsweise dessen Stellvertreter.» Trotzdem widerspricht dies dem Grundsatz wie heute Public Corporate Governance verstanden wird, auch wenn die SGV noch nicht unter die PCG-Richtlinien fallen. Daher soll der Geltungsbereich erweitert werden.

Die Kantonsinteressen können mit einer Leistungsvereinbarung und ohne Kantonsvertretungen in den obersten Führungsgremien besser eingefordert und unabhängiger von der Aufsicht (Regierungs- und Kantonsrat) beurteilt werden. Der Vorteil und Nutzen der Ausweitung des Geltungsbereiches liegt zudem in den damit einhergehenden klar definierten Strategien.

Die kantonale Finanzkontrolle hält bereits in ihrem Jahresbericht 2014 fest: «In Bezug auf die Kantonsvertreter im obersten Führungsgremium erkennen wir bei einer Beteiligung Handlungsbedarf. (...) Wir weisen aber darauf hin, dass die Vorgaben der Beteiligungsstrategie auch künftig strikte einzuhalten sind. Ebenfalls empfehlen wir zu prüfen, ob Corporate Governance Vorgaben nicht auch auf Beteiligungen im weiteren Sinn bzw. auf Stiftungen und selbständige Anstalten des Kantons angewendet werden sollen.» Und im Jahresbericht 2016 wird festgehalten: «Dabei fällt uns auf, dass unsere Empfehlungen und Hinweise zu Governance Grundsätzen nur zögerlich umgesetzt werden. Das gleiche gilt für Anpassungen von Strukturen und Rechtsgrundlagen.»

Es ist aufgrund der Entwicklungen angezeigt, die Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance-Richtlinien zu aktualisieren und den Geltungsbereich zu erweitern für die SGV, die Stiftungen sowie öffentlich-rechtliche Anstalten (AKSO, PKSO).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird die Einhaltung der geltenden PCG-Richtlinien beurteilt?
2. Wie wurde auf die Feststellungen der kantonalen Finanzkontrolle reagiert?
3. Wie wird die Notwendigkeit einer Aktualisierung der PCG-Richtlinien und die Ausweitung des Geltungsbereichs beurteilt?
4. Bis wann kann mit einer Umsetzung gerechnet werden und wie wird in der Zwischenzeit den Feststellungen der kantonalen Finanzkontrolle Rechnung getragen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Im Jahr 2010 wurden mit RRB Nr. 2010/326 die Beteiligungsstrategie und die Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) beschlossen. Ziel der im Kapitel 12 des WoV-Handbuches festgehaltenen Strategie ist es, eine systematische und transparente Beteiligungs-politik zu ermöglichen. Seit der Einführung wurden zahlreiche Veränderungen am Beteiligungsportfolio umgesetzt (Veräusserungen, Desinvestitionen) und Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Strukturen geklärt. Das Amt für Finanzen übernimmt die Koordination der administrativen Abläufe und die jährliche Berichterstattung in Form eines Beteiligungsreportes zu Händen des Regierungsrates. Im Geschäftsbericht werden im Kapitel «Beteiligungen» die relevanten Entwicklungen des Geschäftsjahres zusammengefasst. Im Beteiligungsspiegel sind detailierte Informationen zu allen Beteiligungen aufgelistet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie wird die Einhaltung der geltenden PCG-Richtlinien beurteilt?

Grundsätzlich sieht die Regierung keinen Handlungsbedarf betreffend Einhaltung der Public Corporate Governance-Richtlinien. Die kantonale Finanzkontrolle hat das Beteiligungsmanagement im Jahr 2014 geprüft. In ihrem Bericht vom 4. Februar 2015 hielt sie fest, dass auf dem Gebiet des Beteiligungsmanagements generell keine Notwendigkeit besteht, dringend etwas zu verändern.

In Bezug auf die Kantonsvertretung im obersten Führungsorgan bei der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG wurde Handlungsbedarf erkannt und als Massnahme definiert. Diese Pendezenz wurde mit Ausscheiden von Peter Heiniger, Kantonsingenieur, aus dem Verwaltungsrat auf die Amtsperiode 2017 - 2021 erledigt. Somit sind keine Mitglieder des Regierungsrates oder Verwaltungsmitarbeitende in den obersten Führungsorganen von Beteiligungen vertreten. Eine begründete Ausnahme bildet hier die Schweizer Salinen AG, wo alle Kantone durch ihre Finanzdirektorinnen und -direktoren vertreten sind.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie wurde auf die Feststellungen der kantonalen Finanzkontrolle reagiert?

Die Feststellungen / Beanstandungen der Finanzkontrolle wurden zur Kenntnis genommen und die daraus abgeleiteten Massnahmen sind inzwischen umgesetzt. Offen ist eine formelle Anpassung des WoV-Handbuches, Kapitel 12 Beteiligungsstrategie.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie wird die Notwendigkeit einer Aktualisierung der PCG-Richtlinien und die Ausweitung des Geltungsbereichs beurteilt?

Der Regierungsrat hat in seinem Seminar vom 28. November 2017 die Erweiterung der PCG-Richtlinien und der Beteiligungsstrategie diskutiert. Es wurde entschieden, dass die Vertretung durch Regierungsrätin Brigit Wyss im Verwaltungsrat der AKSO/IVSO und eine entsprechende Ausweitung der PCG-Richtlinien auf diese Organisationen im Verlauf der Legislaturperiode 2017 - 2021 geprüft wird.

3.2.4 Zu Frage 4:

Bis wann kann mit der Umsetzung gerechnet werden und wie wird in der Zwischenzeit den Feststellungen der kantonalen Finanzkontrolle Rechnung getragen?

Die definierten Massnahmen wurden bereits umgesetzt und werden als erledigt betrachtet. Das Portfolio der Beteiligungen wird jährlich von den fachlich zuständigen Ämtern und Departementen überprüft. Anpassungen an den Eigentümerstrategien werden nötigenfalls mit dem jährlichen Beteiligungsreport vom Regierungsrat beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat